

Stellungnahme

zum Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze

[BT-Drucksache 17/6764](#)

I. Zusammenfassung

Mit Entwurf eines vierten Gesetzes zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze soll eine Vielzahl von sozialrechtlichen Einzelregelungen mit dem Ziel geändert werden, das Sozialverwaltungsverfahren effizienter zu gestalten. Im Grundsatz ist das Bemühen um Steigerung der Effizienz im Sozialverwaltungsverfahren anzuerkennen. Allerdings darf dies nicht durch einen fortwährenden Abbau der sozialen Rechte der Betroffenen erfolgen. Der geplante Verzicht auf Rentenanpassungsmittelungen im Fall von Nullrunden ist vor diesem Hintergrund abzulehnen. Auch bei einer Nullrunde haben die Rentnerinnen und Rentner ein berechtigtes Interesse an einer Rentenanpassungsmittelung, weil der bisherige aktuelle Rentenwert per Rechtsverordnung durch einen neu berechneten aktuellen Rentenwert ersetzt wird. Die Nullrunde ergibt sich lediglich daraus, dass beide Rentenwerte die gleiche Höhe haben. Ebenfalls abzulehnen ist die geplante Abschaffung der Erstattungspflicht des Bundes für Rentenversicherungsbeiträge im Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich der Werkstätten für Menschen mit Behinderungen. Auch wenn hiermit keine unmittelbare Schlechterstellung der Betroffenen verbunden ist, stellt die geplante Abschaffung der Erstattungspflicht eine massive und nicht hinnehmbare einseitige Belastung der Arbeitslosen- und Rentenversicherten dar. Schließlich fordert der SoVD, den Reha-Deckel in der Rentenversicherung durch ei-

nen Verzicht auf die geplante Beitragssatzsenkung im kommenden Jahr anzuheben und künftig unter Berücksichtigung des steigenden Rehabedarfs fortzuschreiben.

II. Zum Gesetzentwurf im Einzelnen

1. Verzicht auf Rentenanpassungsmitteilungen

Im Namen der zuständigen Rentenversicherungsträger erteilt die Deutsche Post AG den Rentnerinnen und Rentnern jedes Jahr eine Rentenanpassungsmitteilung, in der die individuelle Anpassungshöhe festgestellt wird. Nach der geplanten, neuen Vorschrift des § 118a SGB VI-E (Art. 4 Nr. 6 des Gesetzentwurfs) sollen Rentnerinnen und Rentner eine Rentenanpassungsmitteilung künftig nur noch erhalten, wenn sich die Höhe des aktuellen Rentenwerts verändert. Damit sollen die Rentenanpassungsmitteilungen im Fall von Nullrunden künftig entfallen.

Der SoVD hält den geplanten Verzicht auf Rentenanpassungsmitteilungen im Fall von Nullrunden nicht für sachgerecht. Denn mit den Rentenanpassungsmitteilungen erhalten Rentnerinnen und Rentner einmal jährlich auch eine Übersicht über die Nettoberechnung ihrer Rente und die Höhe der jeweiligen Abzüge. Diese Übersicht über Nettoberechnung der Rente würde im Fall einer Nullrunde entfallen. Gleiches gilt für den Rentnerausweis, der mit den Rentenanpassungsmitteilungen versandt wird und mit dem die Betroffenen den Bezug von Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung im alltäglichen Rechtsverkehr nachweisen können (z. B. für die Inanspruchnahme von Vergünstigungen). Schließlich bedeutet der regelmäßige Versand von Rentenbezugsmitteilungen eine Dienstleistung, die die persönliche Bindung der Rentnerinnen und Rentner an „ihren“ Rentenversicherungsträger stärkt.

Neben diesen Gründen haben sie auch ein berechtigtes Rechtsschutzinteresse daran, auch im Falle einer Nullrunde eine Rentenanpassungsmitteilung zu erhalten. Denn nur dann können sie sich gegebenenfalls rechtzeitig gegen die ausgebliebene Anpassung ihrer Renten zur Wehr setzen. Dies gilt vor allem vor dem Hintergrund, dass die bisherigen Nullrunden unterschiedliche Ursachen hatten: So war die Nullrunde 2004 auf eine Aussetzung der Rentenanpassung durch Gesetz, die Nullrunden 2005 und 2006 auf die Schutzklausel wegen negativer Wirkungen der Kürzungsfaktoren in der Anpassungsformel und die Nullrunde 2010 auf die erweiterte Schutzklausel wegen einer negativen Lohnentwicklung zurückzuführen.

Schließlich ergibt sich die Notwendigkeit einer jährlichen Rentenanpassungsmitteilung daraus, dass auch im Fall von Nullrunden der aktuelle Rentenwert in der Regel neu festgesetzt wird. Denn die Rentenanpassung wird jedes Jahr vorgenommen, indem der bisherige aktuelle Rentenwert per Rechtsverordnung durch einen neu berechneten aktuellen Rentenwert ersetzt wird. Dies erfolgt auch dann, wenn die Be-

rechnung des neuen aktuellen Rentenwerts ergibt, dass er die gleiche Höhe wie der bisherige aktuelle Rentenwert haben wird.

2. Begrenzung der Erstattungspflicht des Bundes für Rentenversicherungsbeiträge bei Werkstattbeschäftigten

Geplant ist weiterhin, die Erstattungspflicht des Bundes für Rentenversicherungsbeiträge, die die Träger von Werkstätten zugunsten behinderter Menschen im Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich der Werkstätten abgeführt haben, zu streichen. Die Erstattungspflicht soll künftig nur noch bei behinderten Menschen gelten, die im Arbeitsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen beschäftigt sind (§ 179 SGB VI-E). Diese Beschränkung der Erstattungspflicht würde zwar für die Betroffenen keine unmittelbare Verschlechterung bedeuten, aber die Bundesagentur für Arbeit würde mit jährlichen Mehrkosten in Höhe von 120 Mio. Euro und die gesetzliche Rentenversicherung in Höhe von rund 32,5 Mio. Euro belastet. Da die Regelung rückwirkend zum 1.8.2008 in Kraft treten soll, entstehen zulasten der BA zusätzlich einmalig 400 Mio. Euro und der Rentenversicherung 130 Mio. Euro.

Der SoVD lehnt die Abschaffung der Erstattungspflicht des Bundes für Rentenversicherungsbeiträge im Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich der Werkstätten mit Entschiedenheit ab. Das Landessozialgericht Bayern hat die Erstattungspflicht des Bundes im Eingangs- und Berufsbildungsbereich von Werkstätten jüngst zu Recht bejaht (Urteil vom 25.2.2010, L 10 AL 225/08 KL). Es hatte betont, Zweck der Erstattungspflicht sei es, eine eigene Rentenversicherung für behinderte Menschen in Werkstätten zu begründen, ein angemessenes Sicherungsniveau durch Beiträge nach einem (fiktiven) Mindestarbeitsentgelt zu erreichen und diese Einrichtung der sozialen Fürsorge aus staatlichen Mitteln von Bund und Ländern zu finanzieren.

Diese Begründung teilt der SoVD vollständig und lehnt die geplante Neuregelung daher aus sozialpolitischen Gründen ab. Mit der Neuregelung würde die (sozialpolitisch unterstützenswerte) rentenrechtliche Absicherung der Menschen mit Behinderungen im Eingangs- und Berufsbildungsbereich der Werkstätten nicht länger aus Steuermitteln, sondern allein aus Beitragszahlermitteln finanziert. Eine solche Verschiebung der Kostenlast sendet das falsche Signal, die sozialversicherungsrechtliche Absicherung behinderter Menschen in Werkstätten sei nicht länger eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe und der Bund ziehe sich aus seiner Verantwortlichkeit zulasten der Beitragszahlenden zurück.

Die geplante Abschaffung der Erstattungspflicht des Bundes für Rentenversicherungsbeiträge im Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich der Werkstätten begegnet auch rechtsstaatlichen Bedenken. Die Bundesregierung war mit ihrer Rechtsansicht zur Erstattungspflicht bereits vor dem Landessozialgericht unterlegen. Mit dem nun vorliegenden Gesetzesvorstoß wird nunmehr versucht, ein gerichtliches Unterliegen durch eine – rückwirkende – gesetzliche Neuregelung wettzumachen. Der SoVD lehnt vor diesem Hintergrund die Abschaffung der Erstattungspflicht des

Bundes für Rentenversicherungsbeiträge im Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich der Werkstätten zulasten der Leistungsträger klar ab.

3. Reha-Deckel

Als Folgeregelung zur geplanten Abschaffung der Erstattungspflicht des Bundes für die Rentenversicherungsbeiträge im Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich der Werkstätten ist auch eine Änderung des so genannten Reha-Deckels (§ 220 SGB VI) geplant. Nach der gegenwärtigen Rechtslage werden die jährlichen Ausgaben der Rentenversicherungsträger für die Leistungen zur Teilhabe entsprechend der voraussichtlichen Bruttolohnentwicklung angehoben und anschließend festgesetzt. Überschreiten die Ausgaben den für das jeweilige Kalenderjahr bestimmten Betrag, wird das Budget des Folgejahres um den Überschreitensbetrag gekürzt.

Der SoVD bekräftigt in diesem Zusammenhang seine Forderung, dass sich die Fortschreibung des Reha-Budgets stärker am künftig steigenden Reha-Bedarf orientieren muss. Denn der Rehabilitation wird in einer älter werdenden Gesellschaft eine immer wichtigere Bedeutung zukommen. Die gegenwärtige Fortschreibung des Reha-Budgets auf Grundlage der Bruttolohnentwicklung ist vor diesem Hintergrund nicht sachgerecht, zumal die Bruttolohnentwicklung in den zurückliegenden Jahren durch Ausweitung des Niedriglohnssektors und durch Lohnzurückhaltung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nur geringe Zuwächse erfahren hat. Eine zukunftsorientierte Fortschreibung des Reha-Budgets kann durch einen Verzicht auf die geplante Senkung des Beitragssatzes zur gesetzlichen Rentenversicherung im kommenden Jahr gegenfinanziert werden. Der vorliegende Gesetzentwurf muss für diese Änderungen genutzt werden.

4. Übergangsfrist bei der rentenrechtlichen Berücksichtigung der Aufwandsentschädigungen von Ehrenbeamten

Durch Neuregelungen in § 302 und § 313 SGB VI sollen die Aufwandsentschädigungen von Ehrenbeamten für eine Übergangszeit bis zum 30. September 2015 von der Einkommensanrechnung bei vorgezogenen Altersrenten bzw. Erwerbsminderungsrenten freigestellt werden, soweit mit diesen Aufwandsentschädigungen kein konkreter Verdienstausfall ersetzt wird. Der SoVD sieht hierin einen sachgerechten Interessenausgleich. Mit den vorgeschlagenen Neuregelungen soll die bisherige Rechtsanwendungspraxis der Rentenversicherungsträger aus Vertrauensschutzgründen für eine Übergangszeit beibehalten werden. Nach Ablauf dieser Übergangsfrist sind die Aufwandsentschädigungen für Ehrenbeamte – wie alle anderen Aufwandsentschädigungen – in Höhe ihres steuerpflichtigen Anteils als Hinzuverdienst bei Frührenten zu berücksichtigen. Die übergangsweise Fortgeltung der bisherigen Rechtsanwendungspraxis der Rentenversicherungsträger kommt dem berechtigten Interesse der betroffenen Rentnerinnen und Rentner entgegen und schafft ausrei-

chend Zeit für eine generelle Hinzuverdienstregelung bei Aufwandsentschädigungen aus ehrenamtlichen Tätigkeiten.

Berlin, Oktober 2011

DER BUNDESVORSTAND
Abteilung Sozialpolitik